

Beschluss vom 30. Oktober 2007

**Kleine Anfrage 20/2007  
betreffend Übertritt in die Sekundarschule**

In einer Kleinen Anfrage vom 4. September 2007 nimmt Kantonsrat Patrick Strasser auf einen Entscheid der Übertrittskommission Primarschule - Sekundarstufe I Bezug und stellt dem Regierungsrat dazu zwei Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das seit einigen Jahren praktizierte Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I hat sich gut bewährt. Von den rund 800 Schülerinnen und Schülern, die jährlich von der Primar- in die Sekundar- oder Realschule übertreten, erheben im Durchschnitt jeweils nur gerade zwei bis vier Erziehungsberechtigte Rekurs bei der Übertrittskommission, weil sie mit dem Zuweisungsentscheid der Lehrperson resp. der im Übertrittsverfahren ebenfalls miteinbezogenen Kreisschulbehörde nicht einverstanden sind.

Die vom Erziehungsrat gewählte Übertrittskommission setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Orientierungsschul- und des Primarschulinspektorats, je einer Lehrperson der Primar-, der Sekundar-, der Real- und der Berufsschulen sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsberechtigten.

Im Übertrittsverfahren führt die Übertrittskommission in Fällen, die von den Erziehungsberechtigten an diese weiter gezogen werden, jeweils auch einen so genannten Abklärungstest in Deutsch und Mathematik durch. Die Ergebnisse dieses Tests fliessen in die Entscheidungsfindung der Übertrittskommission ein, bilden jedoch nicht die einzige Grundlage für den Entscheid. Der Abklärungstest tritt also nicht an die Stelle einer Aufnahmeprüfung. Im Weiteren holt die Übertrittskommission eine schriftliche Stellungnahme der abgebenden Klassenlehrperson ein. Als ergänzende Entscheidungsgrundlage dient der Übertrittskommission ein von der Klassenlehrperson auszufüllender Beurteilungsbogen. Schliesslich führt eine Delegation der Übertrittskommission mit den Erziehungsberechtigten - im Beisein der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers - ein Gespräch betreffend die schulische Situation. Die Übertrittskommission entscheidet letztlich aufgrund aller für sie relevanten Fakten mit Mehrheitsbeschluss.

Im konkreten Fall ging es darum, dass die Übertrittskommission einen Rekurs der Erziehungsberechtigten gutgeheissen und damit eine Schülerin der Sekundarschule zugewiesen hatte, obwohl die zuständige Klassenlehrperson diese anlässlich des Übertrittsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten in die Realschule empfohlen und die Kreisschulbehörde -

gestützt auf die Empfehlung der Lehrperson - einen entsprechenden Zuweisungsentscheid gefällt hatte.

*Zu den einzelnen Fragen:*

- 1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Leistung, welche ein Schüler während seiner Schulzeit erbringt, der wichtigste Faktor betreffend Zuteilung in die Real- bzw. Sekundarschule sein muss? Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, der Übertrittskommission eine entsprechende Weisung zu erteilen?*

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Leistungsfähigkeit eines Kindes während der Schulzeit der wichtigste Faktor für die Zuweisung ist. Das ist in der Praxis auch so. Die abgebenden Lehrpersonen weisen die Schülerinnen und Schüler genau aufgrund ihrer Leistungsbeurteilung zu. Die sehr geringe Zahl von Rekursen zeigt, dass die Zuweisungsentscheide sorgfältig gefällt werden und auf sehr grosse Akzeptanz stossen. Zu beachten ist dabei, dass im Kanton Schaffhausen die Zuweisungsquote in die Sekundarschule im schweizerischen Vergleich tief ist und die Unterschiede zwischen den Gemeinden beträchtlich sind.

Der Regierungsrat sieht keinerlei Veranlassung, der Übertrittskommission irgendwelche Weisungen zu erteilen. Er ist davon überzeugt, dass die Übertrittskommission ihre Verantwortung pflichtbewusst wahrnimmt und den ihr zustehenden Ermessensspielraum angemessen ausübt. Im Übrigen wäre es rechtsstaatlich unzulässig und unhaltbar, wenn die Regierung einer Rechtsmittelinstanz irgendeine Anweisung in Bezug auf die von ihr in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren zu beurteilenden Fälle erteilen würde.

- 2. Wird nach der Einführung des neuen Schulgesetzes das Verfahren bei Uneinigkeit betreffend Zuweisung in die Orientierungsschule gleich bleiben? Wenn nein: Wie wird das Verfahren aussehen und welche Kriterien werden für den Zuweisungsentscheid massgebend sein?*

Mit dem neuen Schulgesetz wird sich am bewährten Übertrittsverfahren nichts ändern.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach